

Pensionierung: Rente oder Kapital beziehen?

Über das gesamte Erwerbsleben hinweg sammelt sich in der Pensionskasse ein beachtliches Guthaben an. Wenn die Pensionierung näher rückt, steht man vor der Wahl, das Kapital auszahlen zu lassen oder als lebenslange Rente zu beziehen. Es gibt keine allgemeingültige Antwort auf die Frage, was besser ist.

Der Entscheid wirkt sich nicht nur auf die Höhe und Sicherheit des Einkommens nach der Pensionierung aus, sondern auch auf die finanzielle Flexibilität, die Steuern und die Absicherung der Angehörigen. Deshalb ist es wichtig, die Unterschiede zu kennen und sorgfältig abzuwägen, welche Lösung den persönlichen Familien- und Vermögensverhältnissen am besten entspricht.

Vorweg aber etwas Wichtiges: Wer sich für die Rente entscheidet, muss nichts unternehmen. Im Fall eines Kapitalbezugs verlangen die Pensionskassen hingegen eine vorzeitige Anmeldung von bis zu drei Jahren. Angehende Pensionierte sollten frühzeitig abklären, welche Anmeldefrist bei ihrer Pensionskasse gilt, damit sie genügend Zeit haben, sich zu entscheiden.

Rente oder Kapital: Das sind die wichtigsten Unterschiede

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Sicherheit des Einkommens	Lebenslang garantiertes Einkommen	Abhängig von der Anlagestrategie
Höhe des Einkommens	Abhängig vom Umwandlungssatz der Pensionskasse	Abhängig von der Anlagestrategie
Flexibilität	Fixe Rente pro Monat	Frei planbare Kapitalentnahme
Teuerungsausgleich	Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, i.d.R. kein vollständiger Ausgleich der Teuerung	Teuerungsausgleich je nach Wahl der Kapitalanlagen gewährleistet (z.B. durch höhere Zinserträge)
Steuern	Rente zu 100% als Einkommen steuerbar	Einmalige Besteuerung zum Zeitpunkt des Kapitalbezugs (getrennt vom übrigen Einkommen), danach Kapital als Vermögen und Kapitalerträge als Einkommen steuerbar
Hinterbliebener Ehepartner	Witwen- bzw. Witwerrente von 60% der Altersrente des verstorbenen Ehepartners ¹	Je nach Planung Einkommensbezüge in unveränderter Höhe möglich ²
Andere Hinterbliebene	Keine Rente an erwachsene Kinder mit abgeschlossener Ausbildung, je nach Pensionskasse Rente an Konkubinatspartner möglich	Begünstigung unter Berücksichtigung des Erbrechts möglich

Entspricht der gesetzlichen Regelung, je nach Pensionskasse davon abweichende Bestimmungen möglich.
Voraussetzung: Erbrechtliche Meistbegünstigung des Ehepartners.

Beratung

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Sermed Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee
www.sermed.ch
info@sermed.ch
Telefon 0848 848 810